<u>Hinweise zur Beurteilung der Erfüllung des</u> <u>Kriteriums der Steigerung der Gesamtbruttolohnsumme</u> (Nummer 3.1.2 Buchstabe b VV GRW 2022-2027)

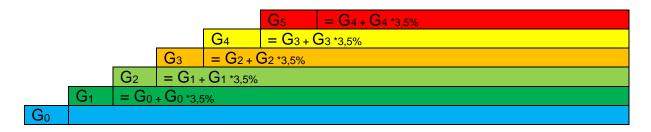
Ziel der Kriterien ist es, Unternehmen der Branchen der bedingten Positivliste (Anhang 4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens) zur Stärkung der regionalen Produktivität bzw. Einkommensbasis eine Förderung zu ermöglichen.

Die Feststellung des Vorliegens des Merkmals der Steigerung der Gesamtbruttolohnsumme des Unternehmens ist bei Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis jeweils mittels Eigenerklärung des Unternehmens und Bestätigung durch den Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer/ Steuerbevollmächtigten nachzuweisen. Auf Verlangen der ISB hat das Unternehmen dieser die erforderlichen Nachweise bzgl. der Erreichung der Fördervoraussetzung vorzulegen.

Bei der Ermittlung der Gesamtbruttolohnsummen bleiben Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes unberücksichtigt. Zulagen, Zuschläge sowie Provisionen und Prämien werden miteinbezogen, soweit sie den Beschäftigten im jeweiligen Erhebungszeitraum gezahlt wurden und es sich nicht um einmalige Jahreszahlungen handelt. Sobald durch die Steigerung der Gesamtbruttolohnsumme eine der Höhe nach tarifgleiche Vergütung in der zu fördernden Betriebsstätte erreicht wird, gilt das Kriterium als erfüllt.

Die Ermittlung der Ausgangs-Gesamtbruttolohnsumme erfolgt auf Grundlage der letzten vier Quartale vor Antragstellung. Dabei ist auf die gesamte zur fördernde Betriebsstätte abzustellen. Es erfolgt eine absolute Betrachtung der Gesamtbruttolohnsumme.

Die nachstehende Darstellung dient der Veranschaulichung der vorzunehmenden Berechnung innerhalb des Betrachtungszeitraumes:



Legende:

G₀₌ Ausgangs-Gesamtbruttolohnsumme

..

 $G_{5=}$ Gesamtbruttolohnsumme nach fünf Jahren

Es ist hierbei ausreichend, wenn zum Ende des Überwachungszeitraumes die gesteigerte Gesamtbruttolohnsumme erreicht wird. Ein Erreichen der einzelnen jeweiligen jährlichen Gesamtbruttolohnsteigerungen innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums ist nicht erforderlich.

Die durchschnittliche Steigerung der Gesamtbruttolohnsumme nach Ende des Überwachungszeitraums von fünf Jahren ist daher mit folgender Formel zu ermitteln:

$$G_5=G_0 * (1+3,5 \%)^5$$